BGer 6B 1150/2023 vom 4. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1150_2023

FR: TF 6B 1150/2023 du 4 janvier 2024

IT: TF 6B 1150/2023 del 4 gennaio 2024

Regeste

Strafbefehl, Rückzug der Einsprache (unentschuldigtes Fernbleiben von der Einvernahme im Einspracheverfahren); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1
Die Beschwerdeführerin erhebt Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. August 2023.

E. 2
Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3
Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin bzw. der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin (vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) setzt zur Leistung des Kostenvorschusses eine angemessene Frist und bei deren unbenütztem Ablauf eine Nachfrist an, wobei das Bundesgericht auf die Eingabe nicht eintritt, wenn der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet wird (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4
Mit Verfügung vom 7. November 2023 wurde der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum 21. November 2023 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging und die Beschwerdeführerin auch sonst nicht reagierte, wurde ihr mit Verfügung vom 29. November 2023 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 13. Dezember 2023 angesetzt, um den Kostenvorschuss zu bezahlen, unter der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Die Beschwerdeführerin hat diese Verfügung auf der Post nicht abgeholt. Da sie damit rechnen musste, gilt sie dennoch als zugestellt. Im Übrigen wurde sie ihr noch mit A-Post zugesandt. Der Kostenvorschuss ging auch innert Nachfrist nicht ein, sodass auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5
Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.